



ZQP-Umfrage: Regelungen zur Vereinbarkeit von Beruf und Pflege kommen nicht an

Ergebnisse einer aktuellen Repräsentativbefragung

Hintergrund und Zielsetzung der Studie

Die Vereinbarkeit von Beruf und Pflege – und die Einschätzung einer möglichen Gesetzesänderung

Immer mehr Berufstätige stehen vor der Herausforderung, ihre Erwerbstätigkeit mit der häuslichen Pflege eines Angehörigen zu vereinbaren. Deshalb ist es eine wichtige gesellschaftspolitische Aufgabe, Beschäftigten mit pflegebedürftigen Angehörigen die Vereinbarung von Pflege und Beruf zu ermöglichen.

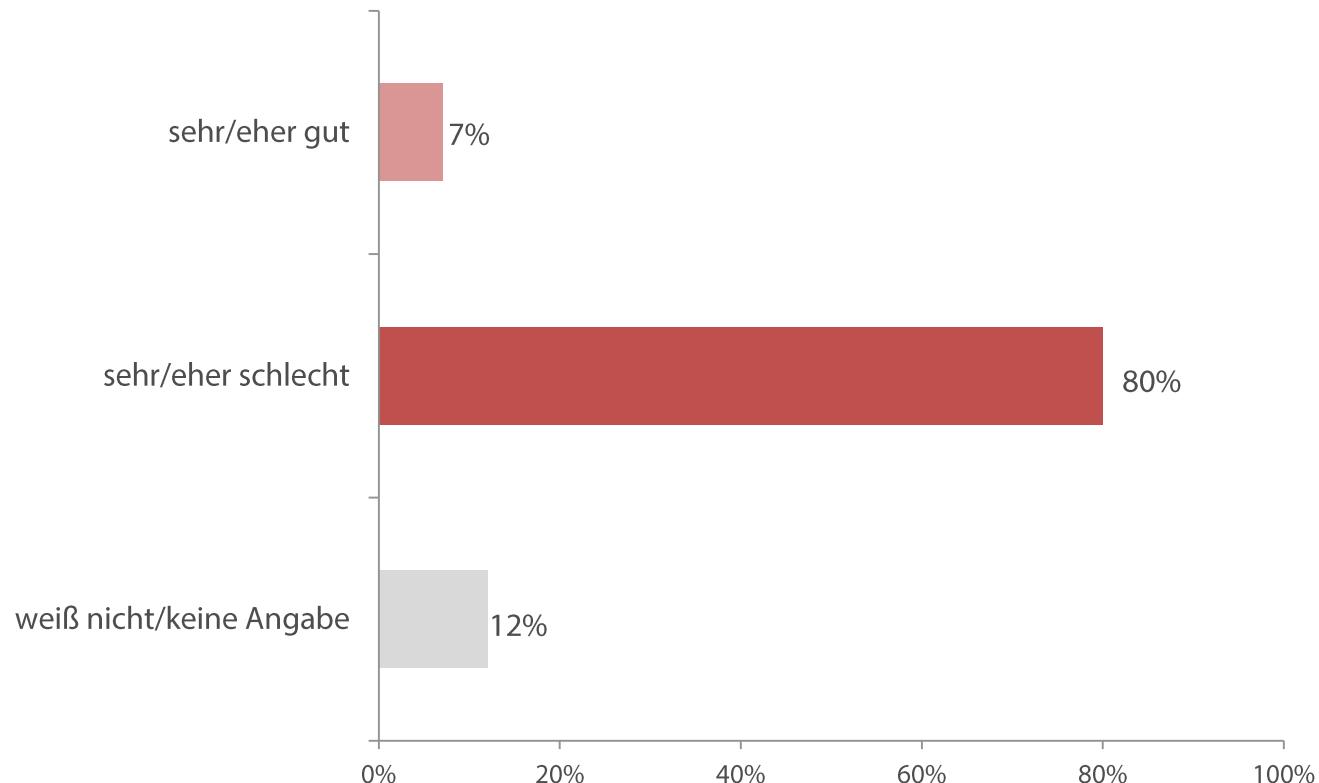
Mit den zum 1. Januar 2015 in Kraft getretenen Gesetzesnovellen des Familienpflegezeitgesetzes (FPfZG) und des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) sollten Beschäftigte mehr zeitliche Flexibilität und Sicherheit erhalten, um Angehörige zu pflegen und berufstätig zu bleiben.

Ziel dieser ZQP-Untersuchung ist es, nachzuzeichnen, wie die Erwerbsbevölkerung die Vereinbarkeit von Beruf und Pflege aktuell einschätzt. Dabei wird auch untersucht, wie die Befragten zu einer möglichen Neuregelung der Pflegeunterstützung in Analogie zum Elterngeld stehen.

Die Mehrheit der Erwerbstätigen sieht Vereinbarkeit von Pflege und Beruf kritisch

Nur 7% schätzen die Vereinbarkeit positiv ein

„Seit einigen Jahren wird immer wieder darüber diskutiert, inwiefern sich bei pflegenden Angehörigen Beruf und Pflege vereinbaren lassen. Was würden Sie nun in der Gesamtschau sagen: Wie gut lassen sich mit den geltenden Regelungen Beruf und Pflege im Allgemeinen vereinbaren?“

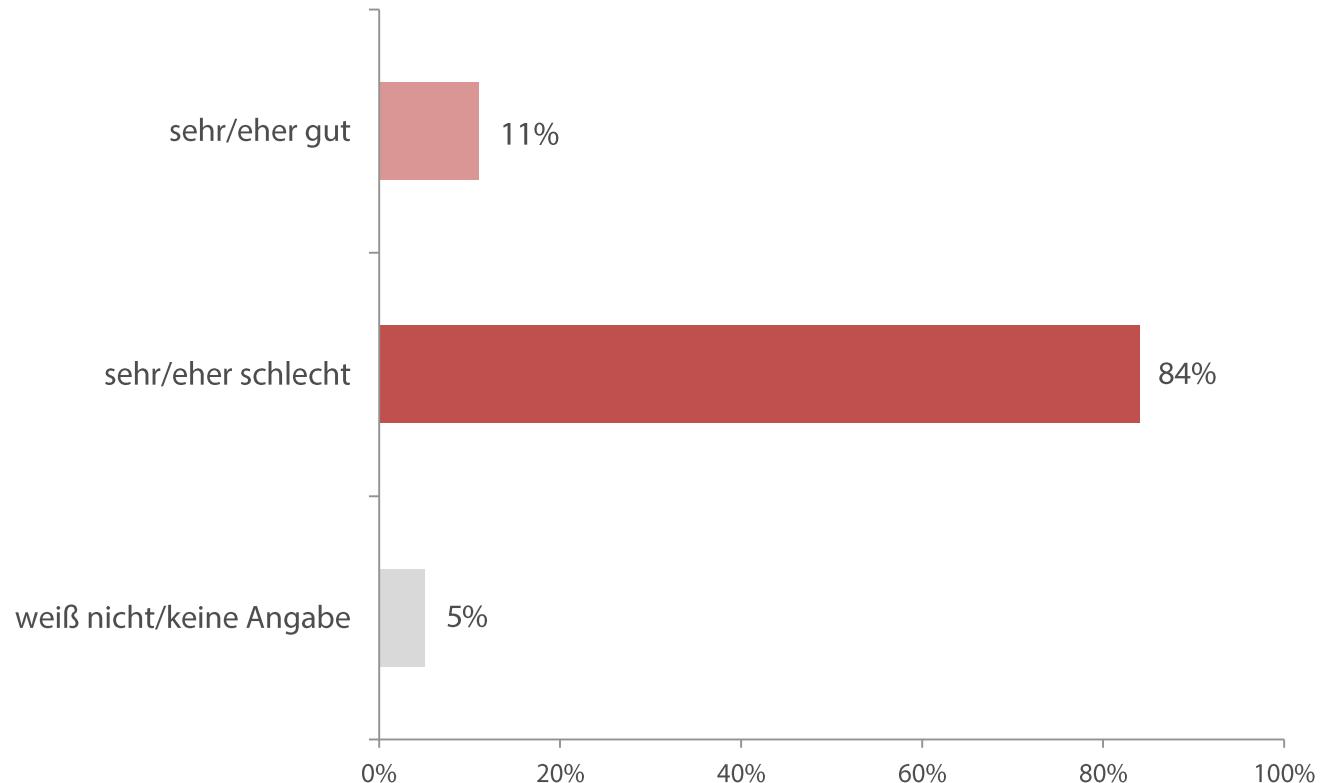


Aufgrund von Rundungen müssen sich die Werte nicht zu 100% addieren
n = 1008

Die meisten Erwerbstätigen fühlen sich schlecht informiert

84% schätzen ihren Informationsstand als „eher schlecht“ oder „sehr schlecht“ ein

„Es gibt mehrere gesetzliche Regelungen, die pflegenden Angehörigen die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf erleichtern sollen. Wie gut fühlen Sie sich über diese gesetzlichen Regelungen informiert?“

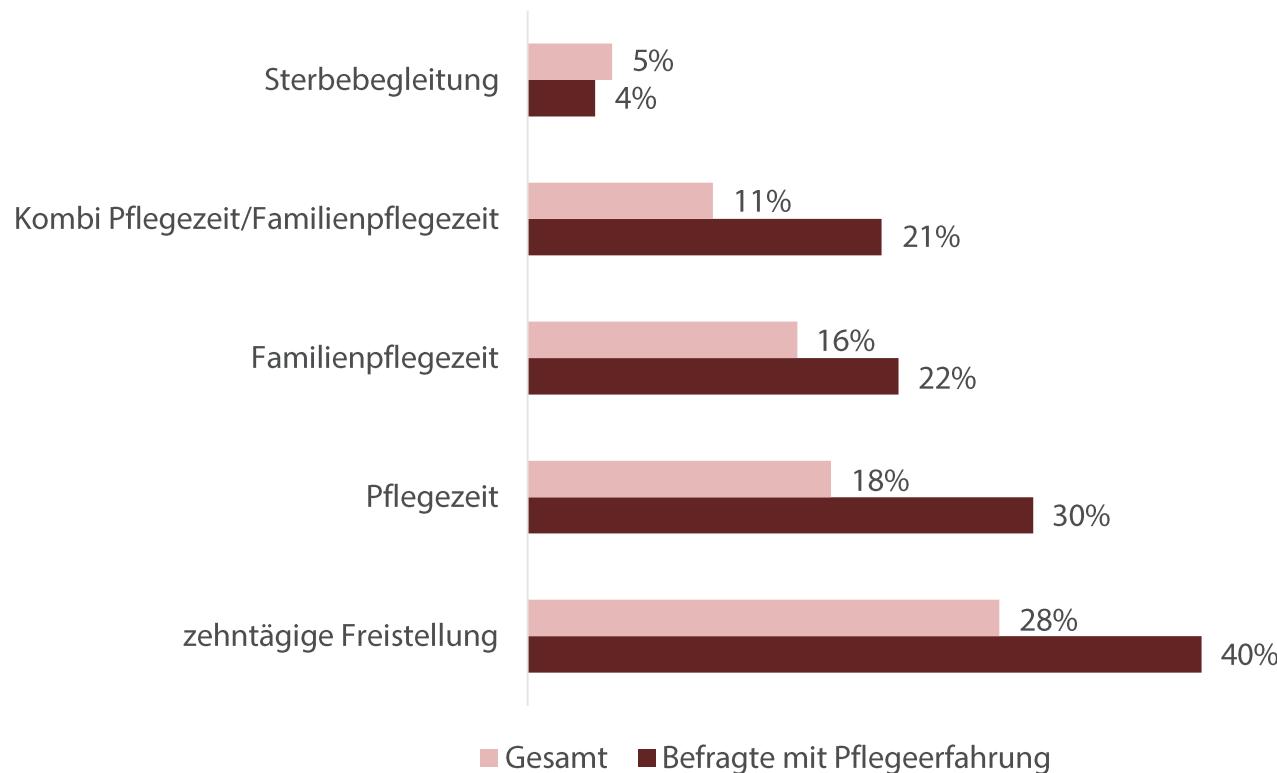


Aufgrund von Rundungen müssen sich die Werte nicht zu 100% addieren
n = 1008

Die meisten Berufst tigen kennen die neuen Regeln nicht

Dies gilt selbst f r Personen mit Pflegeerfahrung

„In den letzten Jahren hat der Gesetzgeber verschiedene Regelungen eingef hrt, die pflegenden Angeh rigen die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf erleichtern sollen. Im Januar 2015 ist das Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Pflege in Kraft getreten, mit dem bestehende Regelungen erweitert bzw. miteinander verzahnt wurden. Von welchen dieser Regelungen haben Sie schon einmal geh rt?“



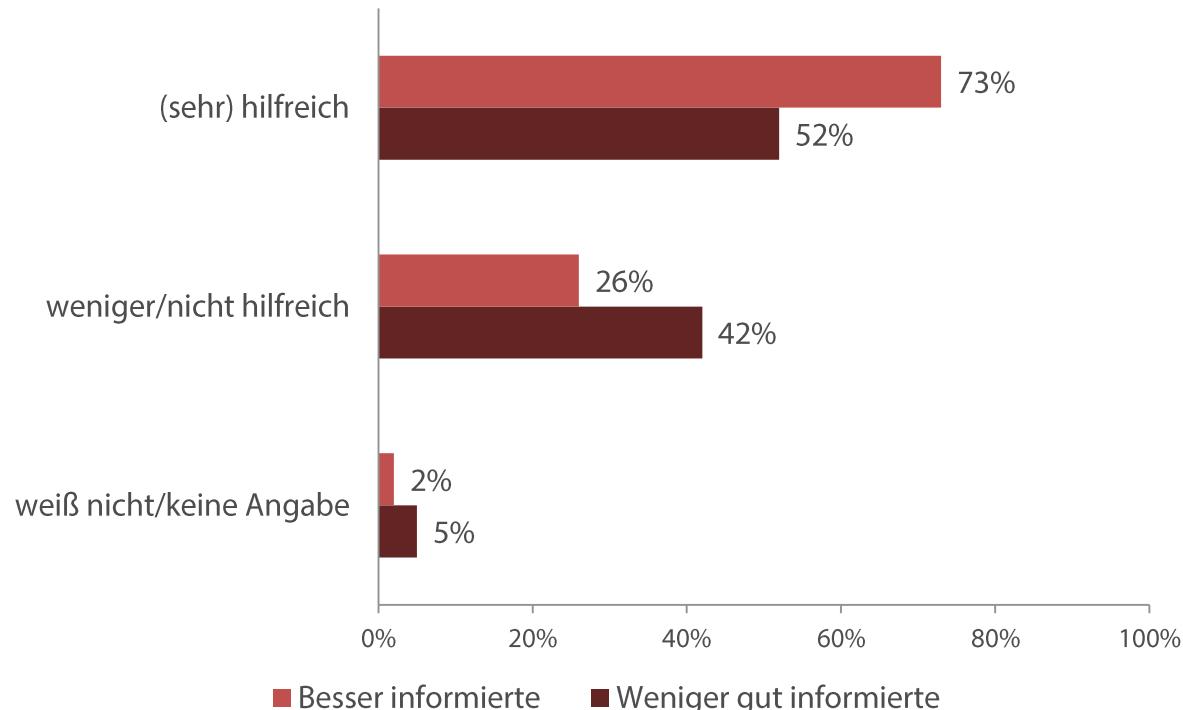
Mehrfachantworten m glich

n(Gesamt) = 1008; n(Befragte mit Pflegeerfahrung) = 110

Die meisten Erwerbstätigen finden die Familienpflegezeit hilfreich

Einstellung gegenüber der Familienpflegezeit nach Informationsstand

„Erwerbstätige mit pflegebedürftigen Angehörigen haben einen Rechtsanspruch darauf, ihre Arbeitszeit für maximal 24 Monate zu reduzieren oder sich teilweise freistellen zu lassen, um einen nahen Angehörigen zu Hause zu pflegen. Dabei muss eine Mindest-Arbeitszeit von 15 Stunden wöchentlich eingehalten werden. Der pflegende Angehörige kann für diese Zeit ein zinsloses Darlehen beantragen, um einen Teil des Verdienstausfalls aufgrund der reduzierten Arbeitszeit auszugleichen. Dieses Darlehen muss danach in Raten zurückgezahlt werden. Wie hilfreich finden Sie diesen Rechtsanspruch auf eine maximal 24-monatige Familienpflegezeit?“

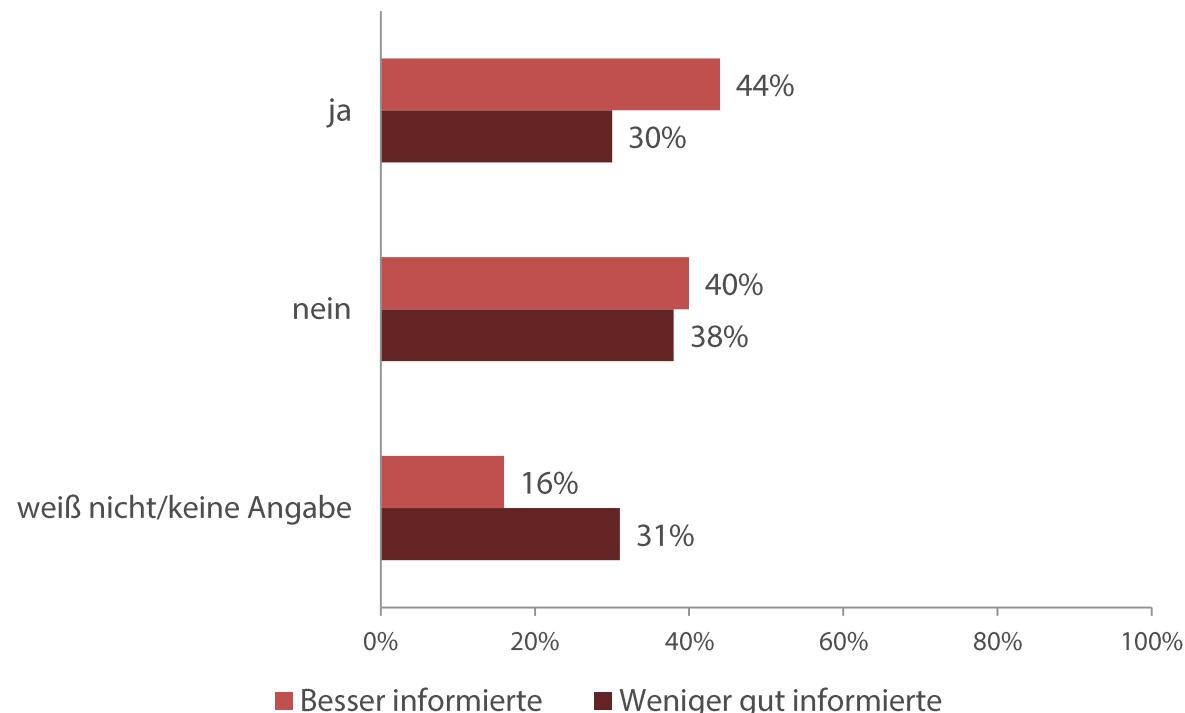


Aufgrund von Rundungen müssen sich die Werte nicht zu 100% addieren
n(Besser informierte) = 109; n(Weniger gut informierte) = 848

Besser informierte sind eher geneigt, die Familienpflegezeit zu nutzen

Einstellung gegenüber der Inanspruchnahme der Familienpflegezeit nach Informationsstand

„Und würden Sie dieses Angebot selbst in Anspruch nehmen, um einen nahen Angehörigen zu Hause zu pflegen?“



Aufgrund von Rundungen müssen sich die Werte nicht zu 100% addieren
n(Besser informierte) = 109; n(Weniger gut informierte) = 848

Gründe, die Familienpflegezeit *nicht* zu nutzen: Finanzielles am wichtigsten

Basis: Nur Befragte, die die Familienpflegezeit ausdrücklich nicht in Anspruch nehmen wollen

„Und warum würden Sie das nicht in Anspruch nehmen?“

Angst vor mangelndem Verständnis der Kollegen 9%

Angst vor mangelndem Verständnis der Vorgesetzten 19%

organisatorische Probleme 23%

geringe Planbarkeit des Pflegeverlaufs 38%

Angst vor beruflichen Nachteilen 43%

finanzielle Gründe 76%

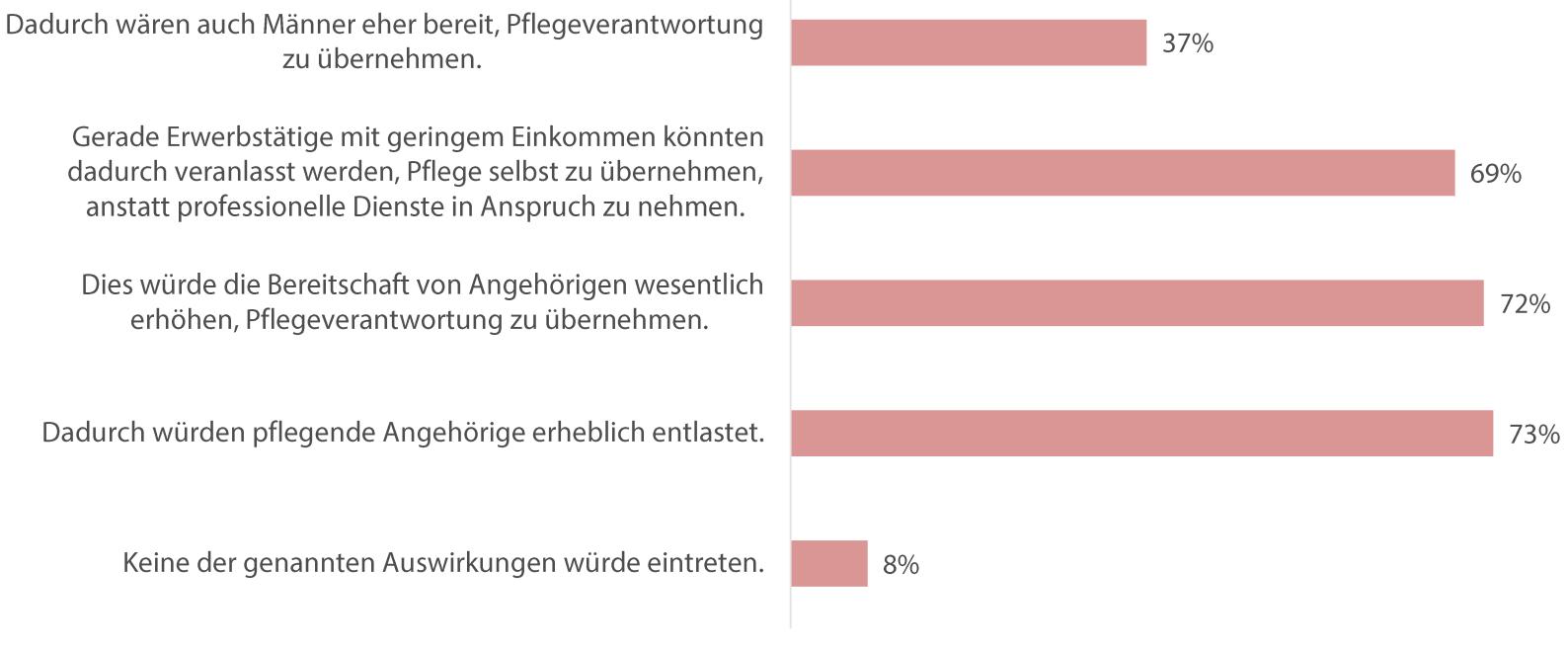
Mehrfachantworten möglich
n = 379

Mögliche Folgen eines „Elterngeldes“: 73% erwarten Entlastung von Angehörigen

Auch eine Erhöhung der Pflegebereitschaft wird von den meisten Befragten antizipiert

„Es gibt die Überlegung, einen Anspruch auf Pflegezeit analog zum Elterngeld inklusive Rückkehrrecht in die Vollzeit-Erwerbstätigkeit einzuführen. Bei einer solchen Regelung könnten Angehörige, die einen pflegebedürftigen Angehörigen betreuen wollen, bis zu 12 Monate von ihrer Erwerbsarbeit freigestellt werden, ohne dass sie eine Lohn-Fortzahlung erhalten würden. Um den Wegfall des Einkommens auszugleichen, würde ihnen vom Staat etwa zwei Drittel ihres vorherigen Einkommens gezahlt – analog zum Elterngeld – aber mindestens Euro 300 und höchstens Euro 1.800.“

Was glauben Sie: Welche der folgenden Auswirkungen hätte eine solche Regelung (Anspruch auf Pflegezeit inklusive Rückkehrrecht in die Vollzeit-Erwerbstätigkeit und Zahlung von ca. zwei Dritteln des Einkommens von mindestens Euro 300 bis höchstens Euro 1.800)?“



Mehrfachantworten möglich
n = 1008

Methoden und Vorgehensweise

Technische Details zur Untersuchung

- Grundgesamtheit und Stichprobe: Repräsentative Stichprobe der deutschen Erwerbstätigen ab 18 Jahre
- Stichprobengröße: $n = 1008$
- Art der Befragung: Anonyme schriftliche Befragung
- Erhebungszeitraum: 11.-24. November 2015
- Statistische Fehlertoleranz: +/- 3 Prozentpunkte in der Gesamtstichprobe

Weitere Informationen zum Thema

Analysen, Impulse und Reflexionen im ZQP-Themenreport

Weitere Informationen zum Thema finden Sie im neuen ZQP-Themenreport „Vereinbarkeit von Beruf und Pflege“. Diesen finden Sie zum Download unter presse.zqp.de